

## **Hallenordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Bocholt**

Die Turn- und Sporthallen stehen vornehmlich dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung und sind von allen Nutzern zweckentsprechend und schonend zu behandeln.

1. Die Belegung der Halle erfolgt nach einem festgelegten Plan. Die darin angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Belegungszeiten, die nicht in Anspruch genommen werden, sind rechtzeitig vorher dem Fachbereich Schule und Sport der Stadt Bocholt mitzuteilen.
2. Jede Belegung ist in das Hallenbelegungsbuch einzutragen.
3. Um 22.00 Uhr ist jeder Betrieb einzustellen, spätestens 15 Minuten nachher müssen die Halle sowie die Umkleieräume verlassen sein.
4. Das Recht auf Benutzung der Halle kann von den Nutzungsberechtigten weder ganz noch zum Teil auf andere übertragen werden.
5. Die Stadt hat das Recht, die Halle aus triftigen Gründen ganz oder teilweise sowie für bestimmte Sportarten zu sperren sowie für eigene Veranstaltungen zu benutzen.
6. Abweichend vom Belegungsplan kann die Halle auf Antrag für die Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anträge sind rechtzeitig vorher beim Fachbereich Schule und Sport der Stadt Bocholt zu stellen.

### **Zutritt und Aufsicht**

7. Der Schulleitung sowie dem Schulhausmeister obliegen die Aufsicht in der Halle. Sie üben das Hausrecht aus. ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Missstände, die sich anlässlich einer Veranstaltung ergeben, sind der verantwortlichen Veranstaltungsleitung zwecks umgehender Abstimmung mitzuteilen. Besondere Vorkommnisse sind direkt dem Fachbereich Schule und Sport der Stadt Bocholt zu melden.
8. Ohne verantwortliche/n Übungsleiter/in darf keine Gruppe die Halle betreten. Der/die Übungsleiter/in betritt die Halle als Erste/r und darf sie als Letzte/r erst verlassen, nachdem er/sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle sowie der benutzten Einrichtungsgegenstände überzeugt hat. Der/die Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Halle nach Beendigung des Sportbetriebes ordnungsgemäß verschlossen wird.

### **Verhalten in der Halle**

9. Die Spielfläche darf nur in entsprechender Sportkleidung und in Turnschuhen bzw. barfuß betreten werden. Schuhwerk mit schwarzen Gummisohlen oder Turnschuhe, die abfärben, sind nicht zugelassen.
10. Es ist nicht erlaubt, Fahrräder in der Halle oder in Nebenräumen abzustellen.
11. Das Rauchen oder das Konsumieren von alkoholischen Getränken sind in der Halle und in den Nebenräumen untersagt.
12. Bei Sportveranstaltungen hat der Ausrichter für Ordnung und Sauberkeit in der Halle zu sorgen und das erforderliche Personal zu stellen.

### **Benutzung der Geräte**

13. Geräte sind durch den/die Übungsleiter/in vor ihrer Benutzung auf Brauchbarkeit und Sicherheit zu prüfen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister oder dem Fachbereich Schule und Sport der Stadt Bocholt zu melden.

14. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Klettertaue ist untersagt. Matten dürfen beim Transport nicht über den Boden gezogen, Bänke und Kästen müssen getragen werden. Ringe oder sonstige schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
15. Sämtliche benutzte Geräte müssen nach Gebrauch abgebaut und an dem dafür vorgesehenen Ort wieder abgestellt werden. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
16. Sportgeräte dürfen außerhalb der Halle nur mit Genehmigung des Fachbereichs Schule und Sport der Stadt Bocholt benutzt werden.

### **Wasch- und Duschräume**

17. Die Wasch- und Duschräume sind nur barfuss bzw. mit Badeschuhen zu betreten. Die Benutzung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

### **Erste Hilfe**

18. Für die Erste Hilfe hat jeder/jede Übungsleiter/in selbst eine Erste-Hilfe-Tasche bei sich zu führen.

### **Haftung**

19. Die Stadt überlässt den Sportvereinen/sonstigen Nutzergruppen die Halle und die darin befindlichen Geräte. Die Benutzer sind verpflichtet, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
20. Die Vereine/sonstige Nutzergruppen stellen die Stadt Bocholt von Schadenersatzansprüchen ihrer Mitglieder oder Gäste frei, die bei der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte entstehen. Die Vereine/sonstigen Nutzergruppen verzichten ihrerseits, soweit rechtlich möglich, auf Schadenersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall ihrer Inanspruchnahme auf Schadenersatz durch Mitglieder oder Gäste auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine/sonstige Nutzergruppen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
21. Die Vereine/sonstigen Nutzergruppen haften für alle Schäden, die der Stadt Bocholt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen entstehen.

### **Verstöße**

22. Bei Nichtbeachtung dieser Hallenordnung kann die Nutzungserlaubnis auf Zeit oder dauerhaft widerrufen werden. Schadenersatzansprüche der Stadt als Eigentümerin bleiben darüber hinaus unberührt.

### **Ausnahmen**

23. Über Ausnahmen von dieser Hallenordnung entscheidet im Einzelfall der Fachbereich Schule und Sport der Stadt Bocholt.

Stadt Bocholt

Der Bürgermeister